

Art des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten und nach Ortsklassen. Die Handwerker wurden in zwei Gruppen, A und B, geteilt. Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten hatten die Handwerkssteuer B zu bezahlen, die übrigen die Handwerkssteuer A. Mit Wirkung vom 1.4.1966 wurde die Pauschalsteuer abgeschafft. Seitdem haben die Handwerker eine Gewinnsteuer, eine Umsatzsteuer sowie eine Lohnsummensteuer zu zahlen, letztere, wenn die jährliche Lohnsumme 12 000 M übersteigt¹⁸⁹. Mit Wirkung vom 1.1.1971 haben industriell produzierende Handwerker eine Produktionsfondssteuer zu zahlen, wenn der Jahresgewinn 12 000 M übersteigt. Die Umsatzsteuer entfällt dann. Außerdem wurde ein Zuschlag zur Gewinnsteuer für diejenigen Handwerker eingeführt, die nicht ausschließlich Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen und deren steuerpflichtiger Gewinn 20 000 M jährlich übersteigt.¹⁹⁰

Mit Wirkung vom 1.1.1976 an wurde privaten Handwerkern, die im Jahre 1975 nicht mehr als einen Werkstätigen beschäftigt hatten, gestattet, den Antrag zu stellen, die Handwerkssteuer wieder pauschal zu zahlen, unter der Voraussetzung, daß mindestens 70% der Leistungen als Dienst-, Reparatur- und unmittelbare Versorgungsleistungen für die Bevölkerung und gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten ausgeführt werden. Private Einzelhändler und Gastwirte wurden gleichzeitig von der Umsatzsteuer befreit.^{190a}

- 98 c) Die unselbständig Erwerbstätigen zahlen Lohnsteuer durch Lohnabzug. Die Lohnsteuertabelle ist nicht wie in der Bundesrepublik mit der Einkommensteuer identisch¹⁹¹. Die Lohnsteuer ist günstiger gestaltet als die Einkommensteuer. Die sogenannte freischaffende Intelligenz, zu der aber nicht Steuerberater und selbständige Rechtsanwälte gehören, fällt grundsätzlich unter die günstigere Besteuerung des Arbeitseinkommens¹⁹². Ein Unterschied besteht nur im Plafond. Dieser beträgt bei den Unselbständigen 20%, bei der freischaffenden Intelligenz 30%. Familienermäßigung wird gewährt. Auch sind die Steuerfreibeträge in der Bundesrepublik höher.
- 99 d) Sozialistische Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder genießen gegenüber den selbständig Tätigen Steuervorteile¹⁹³. Entsprechendes gilt für halbstaatliche Be-

189 Gesetz über die Besteuerung der Handwerker vom 16. 3. 1966 (GBl. I S. 71).

190 Verordnung über die Besteuerung der Handwerker vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 676).

190a Verordnung zur Ergänzung von Rechtsvorschriften über die Besteuerung privater Handwerker und Gewerbetreibender vom 5. 4. 1976 (GBl. I S. 193).

191 Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. 12. 1952 (GBl. S. 1413); Änderungsverordnung vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1031, Ber. 1173); 1. Durchführungsbestimmung vom 14. 12. 1953 (GBl. 1954, S. 9), 2. Durchführungsbestimmung vom 26. 3. 1954 (GBl. S. 444), 3. Durchführungsbestimmung vom 28. 10. 1954 (GBl. S. 878) sowie zahlreiche Anordnungen; Änderungsverordnungen vom 14. 3. 1957 (GBl. I S. 190), vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 458 und Sdr. Nr. 281), vom 30. 4. 1959 (GBl. I S. 518) und vom 10. 3. 1960 (GBl. I S. 191).

192 Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz vom 28. 5. 1958 (GBl. S. 453 und Sdr. Nr. 281), 1. Durchführungsbestimmung vom 6. 6. 1958 (GBl. S. 564 und Sdr. Nr. 281); ab 1. 1. 1971: Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 690).

193 Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für LPG und deren Mitglieder vom 5. 8. 1952 (GBl. S. 714); Anordnung über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder vom 29. 1. 1959 (GBl. I S. 112); Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom 4. 2. 1959 (GBl. I S. 116); Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für Pro-